Veröffentlicht am: 30.06.2015
In Kraft ab: 01.07.2015

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung vom 25.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweck

(1) Die Hansestadt Wismar muss Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen vorhalten. Als Obdachlosenunterkünfte gelten die von der Hansestadt Wismar bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

(2) Die Hansestadt Wismar kann Dritte ganz oder teilweise mit der Betreibung der Obdachlosenunterkünfte beauftragen.

(3) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht des Bürgermeisters.

(4) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen im Sinne der Gefahrenabwehr. Sie sind nicht für eine dauerhafte Nutzung bestimmt.

§ 2

Obdachlose Personen

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

1. wer akut ohne Unterkunft ist, oder
2. wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht, oder
3. wer lediglich eine menschenunwürdige Unterkunft hat

und erkennbar nicht in der Lage ist, die Wohnungslosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen.

§ 3

Einweisung

(1) Das Recht, die Obdachlosenunterkünfte zu benutzen, wird durch die Einweisungsverfügung der Hansestadt Wismar begründet. Mit der Einweisungsverfügung werden Beginn und Ende der Unterbringung geregelt.

(2) Die Einweisungsverfügung kann befristet sowie unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

(3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft vor Ort gestattet werden. Die Einweisungsverfügung wird unverzüglich nachgeholt.

(4) Bereits in eine Unterkunft eingewiesene Personen können jederzeit in eine andere Unterkunft eingewiesen werden. Dies gilt auch innerhalb einer Unterkunft. Ein Anspruch auf

Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auch die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4

Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis der Obdachlosenunterkünfte ist öffentlich-rechtlicher Natur. Zwischen dem Benutzer und der Hansestadt Wismar wird kein Mietverhältnis begründet.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Termin. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Inanspruchnahme einer Obdachlosenunterkunft.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet:

1. durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist
2. durch den schriftlichen Widerruf der Einweisungsverfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt
3. durch den Auszug des Benutzers
4. durch den Tod des Benutzers.

(4) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn

1. anderweitig angemessener Wohnraum für den Bewohner zur Verfügung steht oder gestellt wird
2. der Benutzer schwerwiegend und mehrfach gegen diese Satzung und die geltende Hausordnung oder gegen die mündlichen Weisungen einer mit der Aufsicht der Obdachlosenunterkunft betrauten Person verstoßen hat
3. der Benutzer die endgültige Unterbringung in eine Wohnung aus den von ihm zu vertretenen Gründen verhindert hat
4. die Unterkunft vom Berechtigten nicht genutzt oder bezogen wird
5. der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen.

(5) Der Benutzer hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, sobald das Benutzungsverhältnis beendet ist. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, kann die Durchsetzung der Räumung nach den Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern erfolgen.

§ 5

Regeln für die Nutzung

(1) Die Obdachlosenunterkünfte dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Obdachlosenunterkünften können Hausordnungen erlassen werden, die von den Benutzern der Einrichtung einzuhalten sind.

(3) Berechtigten Vertretern der Hansestadt Wismar ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkünfte zu gewähren.

§ 6

Haftung

(1) Jeder Benutzer ist für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, ersatzpflichtig. Die Hansestadt Wismar und der von ihr beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die Benutzern durch vorschriftswidriges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die von Benutzern gegenüber Dritten verursacht werden.

(2) Die Hansestadt Wismar oder der von ihr beauftragte Dritte haftet nicht für den Verlust der vom Benutzer eingebrachten Sachen und Gegenstände.

§ 7

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sind Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Hansestadt Wismar zu entrichten.

§ 8

Sprachformen

Soweit hier Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Unterkunftsanlage der Hansestadt Wismar, Haffburg 2 vom 08.07.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 01.07.2011 außer Kraft.

Wismar, den 29.06.2015 Dienstsiegel

gez.

Michael Berkhahn

1. Stellvertreter des Bürgermeisters

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.